

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 35/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Februar 2001: 4,75 % — Euro-Wechselkurs	1
2001/C 35/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2257 — France Télécom/Equant) ⁽¹⁾	2
2001/C 35/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2290 — SFK99-Rahasto/Fortum/Naps Systems) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2001/C 35/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2292 — AEA Investors/DLJMB Funding III/BF Goodrich Performance Materials) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2001/C 35/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2302 — Heinz/CSM) ⁽¹⁾	5
2001/C 35/06	Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens für Reisebürodienstleistungen (Sache COMP/38.006) ⁽¹⁾	6
2001/C 35/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit — Dauer der Sommerzeit	7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. Februar 2001:

4,75 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾**1. Februar 2001**

(2001/C 35/01)

1 Euro	=	7,4638	Dänische Kronen
	=	8,8968	Schwedische Kronen
	=	0,6371	Pfund Sterling
	=	0,9406	US-Dollar
	=	1,4075	Kanadische Dollar
	=	108,7	Yen
	=	1,5327	Schweizer Franken
	=	8,213	Norwegische Kronen
	=	80,2	Isländische Kronen ⁽³⁾
	=	1,6962	Australische Dollar
	=	2,1037	Neuseeland-Dollar
	=	7,2873	Rand ⁽³⁾

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽³⁾ Quelle: Kommission.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2257 — France Télécom/Equant)**

(2001/C 35/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen France Télécom SA (France Télécom) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem niederländischen Unternehmen Equant NV (Equant) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— France Télécom: Verschiedene Telekommunikations-Serviceleistungen, einschließlich Sprach- und Datenservice für multinationale Unternehmen;

— Equant: Datennetzwerkservice für multinationale Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2257 — France Télécom/Equant, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2290 — SFK99-Rahasto/Fortum/Naps Systems)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2001/C 35/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SFK99-Rahasto Ky/3I Finland Oy, das der Gruppe 3I Group plc (3I Group), United Kingdom, angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei Naps Systems Oy (Naps Systems), Finnland, welches gegenwärtig ein Tochterunternehmen von Fortum Power and Heat Oy (Fortum) ist, das der Gruppe Fortum Oyj, Finnland angehört, durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - 3I Group: Risikokapital-Unternehmen;
 - Fortum: Erzeugung, Verkauf und Fernleitung von Strom und Wärme;
 - Naps Systems: Erzeugung, Entwicklung und Vermarktung von Solarenergie-Systemen und Photovoltaik (PV)-Energie-Systemen und deren Komponenten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2290 — SFK99-Rahasto/Fortum/Naps Systems, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2292 — AEA Investors/DLJMB Funding III/BF Goodrich Performance Materials)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 35/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen AEA Investors Inc. (AEA, USA) und DLJMB Funding III, Inc. (DLJMB, USA), kontrolliert von Crédit Suisse First Boston Inc. (CSFB, USA), zur Crédit Suisse-Gruppe gehörig, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle an dem Geschäftsbereich Leistungsmaterialien des Unternehmens BF Goodrich Company (Goodrich Performance Materials) durch Aktienkauf und Kauf von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AEA: Investmentdienstleistungen für Einzelpersonen, Fonds und Institutionen;
- CSFB: Investment- und Finanzdienstleistungen;
- DLJMB: Investmentdienstleistungen;
- Goodrich Performance Materials: Spezialplastik, Polymerverbindungen und -zusätze für Konsumgüter-, Textil- und Industrieprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2292 — AEA Investors/DLJMB Funding III/BF Goodrich Performance Materials, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2302 — Heinz/CSM)**

(2001/C 35/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 25. Januar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen H. J. Heinz Company (Heinz, USA) erwirbt durch Aktienkauf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von HAK BV (HAK, NL), Honig Merkartikelen BV (Honig, NL), Koninklijke De Ruijter BV (KDR, NL), Pagnier BV (Pagnier, NL), Venianco NV (Venianco, NL) und dem Anco Nahrungsmittelgeschäft von CSM Belgium NV (Anco, B). Die Unternehmen werden gemeinsam als „Cherokee“ bezeichnet. Cherokee ist Teil der CSM-Gruppe (CSM, NL).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Heinz: Herstellung und Marketing von verarbeiteten Nahrungsmitteln weltweit (Kindernahrung, Saucen, Fertiggerichte, gefrorene und tiefgekühlte Nahrungsmittel, Meeresgerichte, Tiernahrung und Essensdienstleistungen);
 - CSM: Herstellung und Verkauf von Zucker, Backzutaten, Nahrungsmitteln und Süßwaren;
 - Cherokee: Herstellung und Vertrieb von Nahrungsmitteln auf dem Einzelhandelsmarkt (Fertigsuppen und Saucen, Pasta, Frühstücksnahrung . . .) und auf dem Essensdienstleistungsmarkt (Suppen, Saucen, konservierte Gemüse und Früchte . . .).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2302 — Heinz/CSM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens für Reisebürodienstleistungen**(Sache COMP/38.006)**

(2001/C 35/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. November 1999 meldeten Air France Finance SA (Air France), Aer Lingus Ltd (Aer Lingus), Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA (Alitalia), AUA Beteiligungen GmbH (Austrian Airways), British Airways plc (BA), Lufthansa Commercial Holding GmbH (Lufthansa), Finnair Oyj (Finnair), Iberia Lineas Aereas de España SA (Iberia), Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (KLM) und Online Travel Portal Limited (OTP) bei der Kommission eine Vereinbarung zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Online Travel Portal Limited (OTP), einer Limited Liability Company nach englischem Recht, an.
2. Bei den Gründerunternehmen handelt es sich um Fluggesellschaften aus der EU bzw. deren Tochtergesellschaften.
3. OTP wird ein auf Verbraucher zugeschnittenes Internet-Portal einrichten, das ein umfassendes Angebot an Reisebüroprodukten, Dienstleistungen und Aktivitäten überall in der EU bietet. OTP wird unabhängig von den Gründerunternehmen geleitet und sowohl Produkte und Dienstleistungen von Gesellschaftern als auch von Dritten anbieten. Gesellschafter und Dritte, die ihre Produkte oder Dienstleistungen über OTP vertreiben wollen, schließen mit OTP einen eigenen Vermarktungsvertrag. Gesellschafter können nur in ihren eigenen Vermarktungsvertrag Einblick nehmen. OTP wird sich ihrerseits einem oder mehreren auf dem Markt vorhandenen Global Distribution Systems anschließen, um alle veröffentlichten Preise anbieten zu können. Alle Fluggesellschaften, die einen Vermarktungsvertrag mit OTP schließen, müssen sich verpflichten, Zugang zu den veröffentlichten Tarifen und zu allen anderen Tarifen zu gewähren, die sie anderen Online-Reisebüros anbieten. Die GU-Vereinbarung enthält keine Bestimmung, derzufolge die Gründer-Fluggesellschaften verpflichtet sind, der OTP günstige Tarife auf exklusiver Basis anzubieten.
4. Nach erster Prüfung ist die Kommission der Ansicht, dass die angemeldete Vereinbarung unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte. Interessierte Dritte können zu dieser Anmeldung Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollten bei der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können per Fax (32-2) 295 01 28 oder per Post an folgende Anschrift gerichtet werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Grebbe Anti-Trust,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

Geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel die Nummer des Vorgangs (COMP/38.006) an.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit ⁽¹⁾

Dauer der Sommerzeit

(2001/C 35/07)

Für die Jahre 2002 bis einschließlich 2006 werden Beginn und Ende der Sommerzeit auf folgende Tage 1 Uhr morgens Weltzeit festgelegt:

- 2002: Beginn: Sonntag, 31. März; Ende: Sonntag, 27. Oktober,
- 2003: Beginn: Sonntag, 30. März; Ende: Sonntag, 26. Oktober,
- 2004: Beginn: Sonntag, 28. März; Ende: Sonntag, 31. Oktober,
- 2005: Beginn: Sonntag, 27. März; Ende: Sonntag, 30. Oktober,
- 2006: Beginn: Sonntag, 26. März; Ende: Sonntag, 29. Oktober.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001.